

Die Bestimmungen in Capitel V. des allgemeinen Theils der Strafproceßordnung, insbesondere die Vorschrift in Art. 66 Abs. 2 leiden auf die Mitglieder der Anklagekammer gleichfalls Anwendung.

#### § 14.

Die Anklagekammer entscheidet in den zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen:

1. während der Voruntersuchung nach Art. 125 über die Einstellung derselben,
2. nach Schluß der Voruntersuchung über die Verweisung des Angeklagten vor das Schwurgericht und die hiermit in Verbindung stehenden Anträge, insbesondere auch über die Verhaftung, beziehentlich Entlassung des Angeklagten,
3. über Anträge der Staatsanwaltschaft, der Vertheidigung oder sonst bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts beteiligter Personen, nachdem zwar die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen, der Präsident für die Hauptverhandlung aber noch nicht ernannt worden ist.

### Capitel II.

#### Von der Zuständigkeit der Schwurgerichte.

#### § 15.

Vor die Schwurgerichte gehört die Aburtheilung derjenigen Verbrechen, welche

1. mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne wahlweise angedrohte Arbeitshausstrafe,
  2. mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig wahlweise mit Arbeitshausstrafe, dafern die eine oder die andere dieser Strafen im Höchstbetrage das Maß von vier Jahren übersteigt;
  3. ausschließlich mit Arbeitshausstrafe im Höchstbetrage von mehr als vier Jahren oder wahlweise mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, dafern letztere im Höchstbetrage das Maß von vier Jahren übersteigt,
- bedroht sind.

#### § 16.

Ist das Verbrechen in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben, so entscheidet über die Zuständigkeit nach den vorstehenden Bestimmungen der Höchstbetrag der in diesem Falle zulässigen Strafe.